Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Migration BFM
Direktionsbereich Zuwanderung und Integration
Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt

Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vom 1. Juli 2010 bis zum 15. Oktober 2010 über den Entwurf

zur Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) zwecks Trennung der Kontingente in ein Kontingent für Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten und ein Kontingent für Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten mit einem Aufenthalt von über 90 Tagen

---

Bundesamt für Migration
Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis 02

I	Allgemeiner Teil	03
1.	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	03
1.1	Ausgangslage	03
1.2	Ziel der VZAE-Revision	03
1.3	Zusammenfassung der Vernehmlassungsresultate	04
1.3.1	Trennung der Kontingente in zwei verschiedene Pools	04
1.3.2	Kontingente	05
1.3.2.1	Höhe der Kontingente für Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige	05
1.3.2.2	Höhe der Kontingente für Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten über 90/120 Tage	06
1.3.2.3	Quartalsweise Freigabe der Kontingente für DLE aus EU/EFTA-Staaten	06
1.3.3	Weitere Revisionsvorschläge	06
1.3.3.1	Zusatzkontingent für Praktikanten, Au-pairs und Jugendaustausch	06
1.3.3.2	Neuer Verteilschlüssel für Kontingente	07
1.3.3.3	Personen gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. g und h AuG von den Höchstzahlen ausnehmen (Intra-corporate transfer)	07
1.3.3.4	Separates Kontingent für Neuansiedlungen von Unternehmen	07
1.3.3.5	Zulassungspolitik für Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten grundsätzlich überdenken	07
1.3.3.6	Regelung der Sans-Papiers	07
1.3.3.7	Zusätzliche Stagiaires-Abkommen	08
1.3.3.8	Ausnahme aus den Höchstzahlen	08
1.3.3.9	Weitere Bemerkungen	08
II	Besonderer Teil	09
2.	Vernehmlassungsresultate zu den einzelnen VZAE Bestimmungen	09
2.1	Art. 18a VZAE	09
2.2	Art. 19 VZAE	09
2.3	Art. 19a VZAE	10
2.4	Art. 20 VZAE	10
2.5	Art. 20a VZAE	11
2.6	Art. 21 VZAE	11
2.7	Anhang 1 VZAE	11
2.8	Anhang 2 VZAE	12
3.	Begleitgruppe VZAE	13
4.	Vernehmlassungsverfahren zu Art. 82 Abs. 6 VZAE	14
5.	Verzeichnis der Eingaben / Abkürzungen	14

I Allgemeiner Teil

1 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

1.1 Ausgangslage

Die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen von Personen aus Drittstaaten und Dienstleistungserbringern aus den EU/EFTA-Staaten für über 90 Tage werden zurzeit aus einem gemeinsamen Kontingentspool geschöpft.

Die Zulassung von Dienstleistungserbringern aus den EU/EFTA-Staaten für einen Zeitraum von über 90 Tagen ist nicht mehr über das Freizügigkeitsabkommen geregelt, sondern erfolgt nach den Zulassungsvoraussetzungen des Ausländergesetzes (AuG). Dabei liegt die Erteilung von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen in der Kompetenz der kantonalen Behörden. Demgegenüber steht die Zulassung von Drittstaatsangehörigen gemäss dem Zustimmungsverfahren von Art. 99 AuG in der Endverantwortung des Bundes.

Bei den Dienstleistungserbringern handelt es sich nicht um neu zuwandernde Arbeitskräfte, sondern primär um einen grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. Dieser hat definitionsgemäss einen vorübergehenden Charakter. Dienstleistungserbringer führen Dienstleistungen im Auftrag von vorwiegend schweizerischen Unternehmen aus und können in bestimmten Fällen auch bei erhöhter Arbeitslosigkeit nicht durch lokal vorhandene Arbeitskräfte oder Betriebe ersetzt werden. Ferner entsenden europäische Firmen mit Niederlassungen in der Schweiz Spezialisten und Angehörige des Kaders für einen begrenzten Zeitraum im Rahmen eines internationalen Transfers in die schweizerische Niederlassung (analog des Kader- und Spezialistentransfers im Nicht-EU/EFTA-Bereich).

An Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA wurden 2008 3'225 L-Bewilligungen und 704 B-Bewilligungen erteilt. In der vergangenen Kontingentsperiode erhielten Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA 2'719 und 504-Bewilligungen. Der deutliche Rückgang an erteilten L-Bewilligungen im Jahr 2009 ist auf die Kontingentsknappheit ab Oktober 2009 zurückzuführen. An Arbeitskräfte aus Drittstaaten gingen im Jahr 2008 5'605 L-Bewilligungen und 3'710 B- Bewilligungen. Im darauffolgenden Jahr wurde an diese Personenkategorie 4'275 L-Bewilligungen sowie 3'050 B-Bewilligungen erteilt. Im Bereich der Drittstaatsbewilligungen gingen die Bewilligungszahlen im Jahre 2009 einerseits im Zuge der Weltwirtschaftskrise teilweise zurück, andererseits konnte im Bereich der L-Bewilligungen aufgrund der Ausschöpfung der Kontingente ab Oktober 2009 nicht die gesamte Nachfrage befriedigt werden. Zwischen 2008 und 2009 blieben die VZAE-Höchstzahlen unverändert. Im Unterschied zur Periode 2009 konnten aber 2008 noch auf nicht konsumierte Einheiten aus der Periode 2007 zurückgegriffen werden (Anhang 1 Ziff. 3 und Anhang 2 Ziff. 3 $VZAE_1$), weshalb die Gesamtzahlen im Jahre 2008 höher als in der Periode 2009 ausfielen.

1.2 Ziel der VZAE-Revision

Ziel der vorliegenden Revision ist es, zwei separate Kontingente zu schaffen: 1. ein Kontingent für Kurz- und Aufenthalter aus Drittstaaten, 2. ein Kontingent für Dienstleistungserbringer aus der EU-/EFTA.
Diese Trennung entspricht einerseits der zwischen Bund und Kantonen geteilten Zuständigkeit bei der Bewilligungserteilung an Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörigen und an EU/EFTA-Bürgern. Andererseits soll vermieden werden, dass EU/EFTA-Staatsangehörige das gleiche

Kontingent beanspruchen wie Nicht-EU/EFTA-Bürger (verschiedene Bewilligungskategorien).

Die Schaffung zweier separater Kontingente entspricht den geteilten Zuständigkeiten (Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA: Kompetenz Kantone; Arbeitskräfte aus Nicht-EU/EFTA-Staaten: Kompetenz Kantone und Zustimmungsverfahren Bund) und führt zu einer verstärkten Transparenz zwischen zwei unterschiedlichen Bewilligungskategorien (Nicht-EU/EFTA-Bürger resp. Dienstleistungserbringer aus den EU/EFTA-Staaten). Des Weiteren wird mit der vorgeschlagenen Trennung die Planungssicherheit im Bereich der Nicht-EU/EFTA-Bürger wie auch im Bereich der Dienstleistungserbringer gestärkt, da nun für beide Kategorien separat festgesetzte Höchstzahlen vorgesehen sind.

Die vorgeschlagene Trennung ist auch mit den WTO-Verpflichtungen der Schweiz im Bereich der Dienstleistungserbringungen vereinbar. Bei der Trennung der Kontingente in zwei separate Pools handelt es sich um eine rein administrative und technische Massnahme, die im Bereich des Vollzugs eine Vereinfachung darstellt und eine bessere Transparenz bezweckt. Im Ergebnis führt sie nicht zu einer Besserstellung von EU/EFTA-Angehörigen gegenüber Nicht-EU/EFTA-Bürgern im Dienstleistungsbereich. In erster Linie soll verhindert werden, dass das eigentliche Kontingent für Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten zunehmend von Dienstleistungserbringern aus den EU/EFTA konsumiert wird. Mit dieser Aufteilung wird die Planung von Behörden und Wirtschaft vereinfacht. Gleichzeitig ändern sich weder die Zulassungsvoraussetzungen noch das Bewilligungsverfahren und dem Wirtschaftsstandort Schweiz wird Rechnung getragen.

Die Trennung in zwei unterschiedliche Kontingente entspricht auch dem Willen der Kantone. Zahlreiche kantonale Behörden und insbesondere auch die Geschäftsleitung des Verbandes schweizerischer Arbeitsämter (VSAA, Aussprache mit dem BFM vom 22. April 2010) haben verschiedentlich angeregt, die beiden unterschiedlichen Kategorien separat zu regeln.

1.3 Zusammenfassung der Vernehmlassungsresultate

1.3.1 Trennung der Kontingente in zwei verschiedene Pools

AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Arbeitgeberverband Basel, CP, CVP, DJS, EKM, FDP.Die Liberalen, Gastrosuisse, Die Grünen, KV Schweiz, SAGV, SBV, SGB, SGV, SWICO, SWISSETEC, VDK, VSAA, VZE sowie Travail.Suisse begrüssen die Trennung der Kontingente in zwei Pools.

AG, BL, SH, und TG begrüssen die Trennung, sprechen sich jedoch gegen die vorgeschlagene Revision, sollten die Höchstzahlen nicht erhöht werden.

Philip Morris S.A. ist gegen die Trennung der Kontingente in zwei verschiedene Pools; dies führe zu einem Flexibilitätsverlust.

Die SVP ist mit der Trennung nur einverstanden, wenn diese nicht für eine Erhöhung der Höchstzahlen, besonders für Dienstleitungserbringer aus EU/EFTA-Staaten, herangezogen werde.

Die CSP Schweiz verzichtet auf die Möglichkeit, sich vernehmen zu lassen.

Die SP nimmt nicht am Vernehmlassungsverfahren teil.

1.3.2 Kontingente

1.3.2.1 Höhe der Kontingente für Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige

AR, BE, GL, JU, LU, OW, SO, SZ, TI, VS, CVP, EKM, FDP. Die Liberalen, Die Grünen sowie SGB sind mit der vorgesehenen Höhe der Kontingente einverstanden.

Der Arbeitgeberverband Basel (nordwestschweizerischer Wirtschaftsverband) wünscht eine Erhöhung der L-Bewilligungen von 5000 auf 7000 Einheiten.
BS ist mit der Höhe der Kontingente für Drittstaaten nicht einverstanden und wünscht eine Erhöhung auf 7000 bei den L-Bewilligungen und auf 5000 bei den B.
Der Centre Patronal wünscht ebenfalls eine Erhöhung der L-Bewilligungen auf 6000 sowie der B auf 4000.
Gastrosuisse beantragt eine Erhöhung der L- und B-Bewilligungen um 20 %.
Der Schweizer Gewerbeverband ersucht um eine Erhöhung der Kontingente für L-Bewilligungen auf 6000 sowie für B auf 4000.
Der Schweizerische Städteverband wünscht eine (nicht quantifizierte) Erhöhung der Kontingente für B-Bewilligungen.
TG, UR, ZG, Schweizerische Arbeitgeberverband und VSAA sind mit der Höhe der Kontingente für Drittstaaten nicht einverstanden und beantragen eine Erhöhung auf 7000 bei den L-Bewilligungen und auf 4000 bei den B-Bewilligungen.

Travail.Suisse begrüsst auf Grund der unsicheren wirtschaftlichen Situation, dass die Höhe der Kontingente für das Jahr 2011 unverändert belassen wurden, wünscht jedoch für das Jahr 2012 eine Erhöhung der Kontingente für Nicht-EU/EFTA-Bürger.

AG, BL, FR, GE, NE, NW, SG, SH, TG, VD, ZH, Philip Morris S.A., SWICO, SWISSETEC sowie die VDK empfinden die Höhe der Kontingente für Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige als eindeutig zu niedrig und erwarten eine Erhöhung, ohne genaue Zahlenangaben zu tätigen.

AG, BL SH und TG sprechen sich gar gegen die vorgeschlagene Revision aus, sollten die Höchstzahlen nicht erhöht werden.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass ein grosser Teil der hier angeführten Vernehmlassungsadressaten vor einer Schwächung des Wirtschaftstandorts Schweiz und vor der Verlagerung von Geschäftstätigkeiten oder gar Unternehmensniederlassungen ins Ausland warnen, sollten die Höchstzahlen nicht erhöht werden. Als weiterführende Konsequenz wäre ihrer Einschätzung gemäss auch ein möglicher Arbeitsplatzabbau zu befürchten.

Der Kaufmännische Verband Schweiz steht einer allfälligen Erhöhung der Kontingente für Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten sehr zurückhaltend gegenüber und verlangt klare Kriterien sowie eine Prüfung des Inländervorrangs vor Ort.

Die SVP ist gegen eine Erhöhung der Höchstzahlen.

1.3.2.2 Höhe der Kontingente für Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten über 90/120 Tagen

AG empfindet die Kurzaufenthalts-Kontingente für DLE als eindeutig zu niedrig und wünscht, dass DLE aus EU/EFTA-Staaten kontingentsfrei geregelt werden sollen.

BS und **der Arbeitgeberverband Basel** wünschen eine Erhöhung der Kurzaufenthalts-Kontingente für DLE von 2000 auf 4000.
GR empfindet die Kurzaufenthalts-Kontingente für DLE als deutlich zu niedrig und ersucht den Bundesrat, zu gegebener Zeit allfällig notwendige Kontingentsanpassungen vorzunehmen.
TG empfindet die Kurzaufenthalts-Kontingente für DLE als deutlich zu niedrig und wünscht eine Erhöhung.
Der Schweizer Gewerbeverband ersucht um eine Erhöhung der Kontingente für DLE: für L auf 3500 sowie für B auf 800.
Der Schweizerische Städteverband wünscht eine Erhöhung der Kurzaufenthalts-Kontingente für DLE von 2000 auf 3000, sowie der B-Bewilligungen für DLE von 500 auf 700. Er kritisiert, dass es zwei unterschiedliche Kategorien von EU-Bürgern gibt, da die Dienstleistungserbringung nur bis 90 Tagen im Freizügigkeitsabkommen geregelt ist.
Der VSAA wünscht ein Zusatzkontingent für DLE aus EU/EFTA-Staaten (siehe auch Kommentar zu den Kontingenten für nicht EU/EFTA-Bürger).
Der Verband Zürcher Einwohnerkontrollen wünscht eine Erhöhung der Kurzaufenthalts-Kontingente für DLE von 2000 auf 3000; zur Begründung wird der Durchschnittswert der erteilten DLE L-Bewilligungen in den Jahren 2008 und 2009 angeführt.

FR, GE, NE, SG, VD, ZH sowie VDK empfinden die Höhe der Kontingente für DLE aus EU/EFTA-Staaten als zu niedrig und erwarten eine Erhöhung, ohne genaue Zahlen hierfür zu nennen.

AG, BL SH und TG sprechen sich gar gegen die vorgeschlagene Revision aus, sollten die Höchstzahlen nicht erhöht werden.

Die SVP ist besonders gegen die Erhöhung der Kontingente für DLE aus EU/EFTA-Staaten.

1.3.2.3 Quartalsweise Freigabe der Kontingente für DLE aus EU/EFTA-Staaten

BL, BS, FR, SZ, TG, VD, VS sowie ZH äussern sich explizit gegen die quartalsweise Freigabe der Kontingente und wünschen eine Verteilung an die Kantone (neuer Verteilschlüssel).

1.3.3 Weitere Revisionsvorschläge

1.3.3.1 Zusatzkontingent für Praktikanten, Au-pairs und Jugendaustausch (Art. 30 Abs. 1 lit. g und j AuG)

AG und der **Arbeitgeberverband Basel** wünschen ein Zusatzkontingent für Praktikanten, Au-pairs und Jugendaustausch, ohne konkrete Zahlen zu nennen.
BS beantragt ebenfalls ein Zusatzkontingent für Praktikanten, Au-pairs und Jugendaustausch, welches mit z.B. 300 Kontingenten gespiesen werden kann.
SBV beantragt die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels 19c in der VZAE für die Regelung der Bewilligungen für den Jugendaustausch, die Praktikantinnen und Praktikanten und der Au-pairs:

> Art. 19c Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen gemäss AuG Art. 30 Abs. 1 Bst. g und j, für Personen aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA sind:
> 1. Der Bund kann für befristete Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit bis zu einem Jahr Kurzaufenthaltsbewilligungen im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 1 Ziffer 6 erteilen.
> 2. Ausgenommen von den Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen sind Ausländerinnen und Ausländer die inner-

halb von 12 Monaten insgesamt vier Monate in der Schweiz erwerbstätig sind.

1.3.3.2 Neuer Verteilschlüssel für Kontingente

BS, GE und **Arbeitgeberverband Basel** sind der Ansicht, dass der Verteilschlüssel nicht mehr der wirtschaftlichen Bedeutung ihrer Kantone entspricht.

1.3.3.3 Personen gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. g und h AuG von den Höchstzahlen ausnehmen (Intra-corporate transfer)

Arbeitgeberverband Basel, SSV und SWICO wünschen, dass Personen die für den internationalen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austausch, für die berufliche Weiterbildung (Art. 30 Abs. 1 lit. g AuG) sowie als Angehörige des höheren Kaders und unentbehrliche Spezialistinnen und Spezialisten in international tätigen Unternehmen (Art. 30 Abs. 1 lit. h AuG) in die Schweiz zwecks Erwerbstätigkeit einreisen, von den Höchstzahlen ausgenommen werden.

1.3.3.4 Separates Kontingent für Neuansiedlungen von Unternehmen

SH wünscht ein separates Kontingent für Neuansiedlungen.

1.3.3.5 Zulassungspolitik für Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten grundsätzlich überdenken

SWICO hat folgende Lösungsansätze:
- Erhöhung der Kontingente
- jährliche Erfassung des Kontingentsbedarfs
- Reservierungssystem für Unternehmenskontingente einführen
- Keine Bundesreserve mehr, d.h. alle Kontingente sollen an die Kantone verteilt werden.
- Einführen der Möglichkeit, Bewilligungen von Person zu Person zu übertragen oder Zulassung ohne Projektbindung
- Möglichkeit eröffnen, in Einzelfällen (Härtesituation) zusätzliche, nicht über eine Höchstzahl regulierte Kontingente abzurufen
- IT-Fachkräfte für einen Aufenthalt bis max. 8 Monate nach Art. 19 Abs. 4 lit. b VZAE kontingentsfrei regeln; nur falls der Aufenthalt länger dauert würde eine Kontingentsbelastung erfolgen.

Travail.Suisse wünscht mittelfristig, dass die Zulassungspolitik zu überdenken sei und auch die Zulassung von wenig qualifizierten oder unqualifizierten Personen in Betracht gezogen werde. Falls eine solche Öffnung erfolge, sei:
- der Inländer- und EU/EFTA-Vorrang beizubehalten
- die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen beizubehalten und die Nachkontrolle zu verschärfen
- die Berufsbildung in der Schweiz zu verbessern
- die Umschulung von bereits in der Schweiz wohnhaften / sich aufhaltenden Migranten zu akzentuieren.

Des Weiteren wird ein Zusatzkontingent für bestimmte Branchen, besonders für die Hauswirtschaft, gewünscht.

1.3.3.6 Regelung der Sans-Papiers

BE schlägt vor, dass bei der Regelung des Zugangs von Sans-Papiers zur Berufsausbildung die Lehre nicht als Erwerbstätigkeit gelten soll.

DJS, Die Grünen und **SGB:** Bevor Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten zugelassen werden, sollen die Sans-Papiers, die sich bereits in der Schweiz befinden und ebenfalls aus Nicht-EU/EFTA-Staaten stammen, zuerst legalisiert werden, da diese bereits ohne gültige Arbeitsbewilligung in der Schweiz arbeiten würden.
DJS fordert zudem die Schaffung eines Verfahrens, welches die Legalisierung von Sans-Papiers und deren Familienagehörigen ermöglichen soll.

1.3.3.7 Zusätzliche Stagiaires-Abkommen

ZH wünscht, dass die Schweiz mit allen BRIC-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, VR China) Stagiaires-Abkommen abschliesse; dies auch auf Grund der Bemühungen des Bundesrates, mit diesen Staaten Freizügigkeitsabkommen zu unterzeichnen.

1.3.3.8 Ausnahme aus den Höchstzahlen

ZH wünscht, dass Praktikanten, Au-pairs sowie Personen im Jugendaustausch nicht mehr den Kontingenten unterstehen sollen.

1.3.3.9 Weitere Bemerkungen

BL wünscht, dass nicht ausgeschöpfte Kontingente an die Kantone verteilt werden.
BE und **SG** wünschen, dass die Kontingente zwischen den zwei Pools verschoben werden können.
FR wünscht einen neuen Art. 18b VZAE, der die Dienstleistungserbringer gemäss Art. 19a und 20a VZAE näher definiert.
TI wünscht eine bessere Kontrolle der Kantone bei der Erteilung von kontingentierten Bewilligungen an Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staate; gefordert wird eine genaue Kontrolle durch die Kantone, dass die 90 Tage auch tatsächlich aufgebraucht sind.
Arbeitgeberverband Basel wünscht, dass wichtige Unternehmen, Wirtschaftsverbände und alle Kantone vor der Festlegung der Höchstzahlen zwingend angehört werden.
DJS und **die Grünen** halten an ihrer grundsätzliche Kritik am sog. "Zwei-Kreis-Modell" fest.
Die Grünen wünschen zudem die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Familiennachzug für Erwerbstätige aus Nicht-EU/EFTA-Staaten.
Die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage schlägt ergänzend zum neu vorgeschlagenen Art. 19 Abs. 4 lit. c VZAE (siehe weiter unten) eine weitere Variantenregelung vor, die eine Regelung der Missionare in einem neuen Art. 41a VZAE i.V.m. Art. 30 Abs. 1 lit. g AuG (internationaler wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und kultureller Austausch) vorsehen würde:

> Art. 41a VZAE (neu)
> Ohne Anrechnung unter die Höchstzahlen des Art. 19 Abs. 1 und 2 können Kurzaufenthaltsbewilligungen für Ausländerinnen und Ausländer erteilt werden, die in der Schweiz unentgeltlich im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms einer auch in der Schweiz ansässigen Religionsgemeinschaft als Missionarinnen oder Missionare tätig sind, wenn:
> a. das Gesuch einer in der Schweiz ansässigen Religionsgemeinschaft vorliegt, und
> b. die maximale Dauer des Aufenthalts von vornherein feststeht, und
> c. das nähere Verfahren und die Bewilligungserteilung sich nach einem zwischen dem Bundesamt für Migration und der Religionsgemeinschaft abzuschließenden Abkommen richtet.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wünscht eine Anpassung von Art. 12 Abs. 1 und 3 VZAE (neue Verweise auf Grund der neuen Verordnungsstruktur).
Dem **Verband Zürcher Einwohnerkontrollen** ist die Gebührenaufteilung wichtig.

II Besonderer Teil

2. Vernehmlassungsresultate zu den einzelnen VZAE Bestimmungen

2.1 Art. 18a VZAE

Art. 18a Kurzaufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen 1 Kurzaufenthaltsbewilligungen nach Anhang 1 können für befristete Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit bis zu einem Jahr erteilt werden. 2 Aufenthaltsbewilligungen nach Anhang 2 können für Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit, die länger als ein Jahr dauern, erteilt werden

Zustimmung
Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH
Parteien: CVP, FDP.Die Liberalen, Grüne / Les Verts, SVP
Interessierte Kreise: CP, DJS, EKM, Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, KV Schweiz, Philip Morris S.A., SAGV, SGB / USS, SGV / USAM, SSV /UVS, Suissetec, SWICO, Travail.Suisse, VDK, VSAA / AOST, VZE

SBV / USP empfindet diesen Artikel als unnötig und beantragt dessen Streichung.

2.2 Art. 19 VZAE

Art. 19 Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen für Personen aus Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind 1 Für Personen aus Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten der EU oder der EFTA sind, können die Kantone Kurzaufenthaltsbewilligungen im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a erteilen. 2 Die Höchstzahl für den Bund ist in Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe b aufgeführt. Sie dient dem Ausgleich der wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Bedürfnisse zwischen den Kantonen. 3 Das BFM kann die Höchstzahl des Bundes auf Gesuch hin unter den Kantonen aufteilen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kantone und das gesamtwirtschaftliche Interesse während der in Anhang 1 festgesetzten Kontingentsperiode. 4 Ausgenommen von den Höchstzahlen nach den Absätzen 1 und 2 sind Ausländerinnen und Ausländer: a. die innerhalb von 12 Monaten insgesamt längstens vier Monate in der Schweiz erwerbstätig sind, sofern: 1. die Dauer und der Zweck des Aufenthaltes von vornherein feststehen, und 2. die Zahl der kurzfristig beschäftigten Ausländerinnen und Ausländer nur in begründeten Ausnahmefällen einen Viertel des gesamten Personalbestandes im Betrieb überschreitet; b. die sich innerhalb von 12 Monaten insgesamt längstens acht Monate in der Schweiz aufhalten und tätig sind als Künstlerinnen und Künstler auf den Gebieten der Musik oder Literatur, der darstellenden oder bildenden Kunst sowie als Zirkus- und Variétéartistinnen und -artisten.

Zustimmung
Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH
Parteien: CVP, FDP.Die Liberalen, Grüne / Les Verts, SVP
Interessierte Kreise: CP, DJS, EKM, KV Schweiz, Philip Morris S.A., SAGV, SBV / USP, SGB / USS, SGV / USAM, SSV /UVS, Suissetec, SWICO, Travail.Suisse, VDK, VSAA / AOST, VZE

Die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) schlägt folgende neue Regelung vor:

Art. 19 Abs. 4 lit. c VZAE c. die als Missionarinnen und Missionare unentgeltlich in der Schweiz tätig sind und

1. die maximale Dauer des Aufenthalts von vornherein feststeht und 24 Monate nicht übersteigt, und
2. deren Aufenthalt in der Schweiz im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms für Missionare einer Religionsgemeinschaft erfolgt, und
3. das Gesuch einer in der Schweiz ansässigen Religionsgemeinschaft vorliegt.
Das nähere Verfahren und die Bewilligungserteilung richten sich nach einem zwischen dem Bundesamt für Migration und der Religionsgemeinschaft abzuschließendem Abkommen.

2.3 Art. 19a VZAE

Art. 19a Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen für Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der EU oder der EFTA (Dienstleistungserbringer)
Für Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der EU oder der EFTA können die Kantone Kurzaufenthaltsbewilligungen im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 1 Ziffern 4 und 5 erteilen, wenn:
a. die Personen grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen; und
b. der Aufenthalt mehr als 90/120 Tage dauert.

Zustimmung
Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH
Parteien: CVP, FDP.Die Liberalen, Grüne / Les Verts, SVP
Interessierte Kreise: CP, DJS, EKM, Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, KV Schweiz, Philip Morris S.A., SAGV, SBV /USP, SGB / USS, SGV / USAM, SSV /UVS, Suissetec, SWICO, Travail.Suisse, VDK, VSAA / AOST, VZE

BE wünscht die zusätzliche Einführung einer Ziffer 2 mit folgendem Wortlaut:

"Bei Bedarf können die Kantone zusätzliche Kurzaufenthaltsbewilligungen im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 1 Ziffer 1 erteilen."

FR wünscht die Ergänzung dieses Artikels mit einem Buchstaben c: "la prestation de service fournie n'est pas réglée par un accord spécifique relatif à la prestation de service."

SG und GE wünschen, dass in der Verordnung nur "...mehr als 120 Tage..." steht, und die Zahl 90 gestrichen wird.

2.4 Art. 20 VZAE

Art. 20 Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen für Personen aus Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten der EU oder der EFTA sind
1 Für Personen aus Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten der EU oder der EFTA sind, können die Kantone Aufenthaltsbewilligungen
im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 2 Ziffer 1 Buchstabe a erteilen.
2 Die Höchstzahl für den Bund ist in Anhang 2 Ziffer 1 Buchstabe b aufgeführt. Sie dient dem Ausgleich der wirtschaftlichen
und arbeitsmarktlichen Bedürfnisse zwischen den Kantonen.
3 Das BFM kann die Höchstzahl des Bundes auf Gesuch hin unter den Kantonen aufteilen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse
der Kantone und das gesamtwirtschaftliche Interesse während der in Anhang 2 festgesetzten Kontingentsperiode.
4 Die Kantone können für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen
abgeschlossen wurde, mit einem Aufenthalt von über 90/120 Tagen Aufenthaltsbewilligungen im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 2 Ziffer 4 und 5 in eigener Kompetenz erteilen.

Zustimmung
Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH
Parteien: CVP, FDP.Die Liberalen, Grüne / Les Verts, SVP

Interessierte Kreise: CP, DJS, EKM, Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, KV Schweiz, Philip Morris S.A., SAGV, SGB / USS, SGV / USAM, SSV /UVS, Suissetec, SWICO, Travail.Suisse, VDK, VSAA / AOST, VZE

AWA ZG, FR, KV Schweiz, Migrationsamt AG, SAGV und SBV / USP wünschen, dass Art. 20 Abs. 4 gestrichen wird, da dessen Inhalt im Art. 20a VZAE weitergegeben wird. Dieser Absatz mache so keinen Sinn mehr.

GE wünscht, dass in der Verordnung nur "...mehr als 120 Tage..." steht, und die Zahl 90 gestrichen wird.

SG wünscht, dass in der Verordnung anstatt "...mehr als 90/120 Tage..." "365 Tage" steht.

2.5 Art. 20a VZAE

Art. 20a Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen für Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der EU oder der EFTA (Dienstleistungserbringer) Für Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der EU oder der EFTA können die Kantone Aufenthaltsbewilligungen im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 2 Ziffern 4 und 5 erteilen, wenn: a. die Personen grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen; und b. der Aufenthalt mehr als 90/120 Tage dauert.

Zustimmung
Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH
Parteien: CVP, FDP.Die Liberalen, Grüne / Les Verts, SVP
Interessierte Kreise: CP, DJS, EKM, Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, KV Schweiz, Philip Morris S.A., SAGV, SGB / USS, SGV / USAM, SSV /UVS, Suissetec, SWICO, Travail.Suisse, VDK, VSAA / AOST, VZE

FR wünscht die Ergänzung dieses Artikels mit einem Buchstaben c: "la prestation de service fournie n'est pas réglée par un accord spécifique relatif à la prestation de service."

SG wünscht, dass in der Verordnung anstatt "...mehr als 90/120 Tage..." "365 Tage" steht.

2.6 Art. 21 VZAE

Art. 21 *Einleitungssatz* Eine Anrechnung an die Höchstzahlen (Art. 19-20a) erfolgt nicht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

Zustimmung
Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH
Parteien: CVP, FDP.Die Liberalen, Grüne / Les Verts, SVP
Interessierte Kreise: CP, DJS, EKM, Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, KV Schweiz, Philip Morris S.A., SAGV, SGB / USS, SGV / USAM, SSV /UVS, Suissetec, SWICO, Travail.Suisse, VDK, VSAA / AOST, VZE

2.7 Anhang 1 VZAE

Anhang 1
(Art. 19 und 19a)

Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen

1. Die Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen für Personen nach Art. 19 werden insgesamt auf 5 000 festgesetzt:

a. Höchstzahlen für die Kantone: 2 500

Zürich	504	Schaffhausen	24
Bern	314	Appenzell A.Rh.	14
Luzern	110	Appenzell I.Rh.	4
Uri	9	St. Gallen	153
Schwyz	36	Graubünden	63
Obwalden	10	Aargau	170
Nidwalden	11	Thurgau	64
Glarus	11	Tessin	113
Zug	46	Waadt	197
Freiburg	64	Wallis	82
Solothurn	74	Neuenburg	56
Basel-Stadt	104	Genf	166
Basel-Landschaft	79	Jura	22

b. Höchstzahl für den Bund: 2 500

2. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011.

3. Die durch die Änderungen vom 4. Dezember 2009[1] und 28. April 2010[2] dieser Verordnung freigegebenen, aber noch nicht ausgeschöpften Kontingente können weiterhin beansprucht werden. Sie werden der Höchstzahl des Bundes (Ziff. 1 Bst. b) angerechnet.

4. Die Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen für Personen nach Art. 19a, werden insgesamt auf 2 000 festgesetzt:

1. Januar - 31. März	1. April - 30. Juni	1. Juli - 30. September	1. Oktober - 31. Dezember
500	500	500	500

5. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 und werden quartalsweise freigegeben.

BE wünscht, dass die Höchstzahlen unter Ziffer 4 folgendermassen aufgeteilt werden: 600/600/400/400.

SBV beantragt, im Anhang 1 die Ziffern 6 und 7 neu aufzunehmen:

6. Die Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen für Personen nach Art. 19c werden insgesamt auf 3000 festgesetzt.
7. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011.

2.8 Anhang 2 VZAE

[1] AS **2009** 6413
[2] AS **2010** 2203

Anhang 2
(Art. 20 und 20a)

Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen

1. Die Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen für Personen nach Art. 20, werden insgesamt auf 3500 festgesetzt:

a. Höchstzahlen für die Kantone: 1750

Zürich	353	Schaffhausen	17
Bern	220	Appenzell A.Rh.	10
Luzern	77	Appenzell I.Rh.	3
Uri	6	St. Gallen	107
Schwyz	25	Graubünden	44
Obwalden	7	Aargau	119
Nidwalden	8	Thurgau	45
Glarus	8	Tessin	79
Zug	32	Waadt	138
Freiburg	45	Wallis	57
Solothurn	52	Neuenburg	39
Basel-Stadt	73	Genf	116
Basel-Landschaft	55	Jura	15

b. Höchstzahl für den Bund: 1750

2. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011.

3. Die durch die Änderungen vom 4. Dezember 2009[3] und 28. April 2010[4] dieser Verordnung freigegebenen, aber noch nicht ausgeschöpften Kontingente können weiterhin beansprucht werden. Sie werden der Höchstzahl des Bundes (Ziff. 1 Bst. b) angerechnet.

4. Die Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen für Personen nach Art. 20a werden insgesamt auf 500 festgesetzt:

1. Januar - 31. März	1. April - 30. Juni	1. Juli - 30. September	1. Oktober - 31. Dezember
125	125	125	125

5. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 und werden quartalsweise freigegeben.

3. Begleitgruppe VZAE

Parallel zum Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 1. Juli bis 15. Oktober 2010 wurde unter der Leitung des Bundesamts für Migration (BFM) eine Begleitgruppe eingesetzt, welche grundsätzliche Fragen der Kontingentierung vor dem Hintergrund der aktuellen arbeitsmarktlichen Zulassungspolitik vertieft analysieren und diskutieren sollte.

In dieser Begleitgruppe VZAE hatten Vertreterinnen und Vertreter von Bund (BFM, seco) und Kantonen (VSAA, VKM, VDK) sowie der Sozialpartner (Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Travail.Suisse) Einsitz.

Die Gruppe kam im Rahmen zweier Halbtagessitzungen am 6. und 20. Oktober zusammen und diskutierte ausführlich über allgemeine und spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Kontingentierung von Fachkräften bei der Zulassung zum Schweizer Arbeitsmarkt.

In einer konstruktiven Atmosphäre wurde ein offener Dialog geführt und zahlreiche Fragen und Konzepte analysiert und diskutiert. In den meisten Punkten herrschte dabei grösstmögliche Übereinstimmung:

[3] AS **2009** 6413
[4] AS **2010** 2203

- der Schweizer Arbeitsmarkt ist auf ausländische Fachkräfte in genügender Zahl angewiesen;
- die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Arbeitsmarktzulassung sind zu beachten und durchzusetzen;
- die Ziele der Teilrevision VZAE (Splitting in 2 Kontingente) werden begrüsst;
- auf die Schaffung spezifischer Sonderkontingente soll aus Gründen des Flexibilitätsverlusts sowie des dadurch steigenden Administrationsaufwands verzichtet werden;
- die Kontingente sollen vorab im Bereich der Dienstleistungserbringer EU/EFTA massvoll angehoben werden, um den zu erwartenden Bedarf zu decken und Planungssicherheit für den Arbeitsmarkt Schweiz zu gewährleisten.

4. Vernehmlassungsverfahren zu Art. 82 Abs. 6 VZAE

Im Vernehmlassungsverfahren wurden alle Teilnehmer ebenfalls über den neuen Art. 82 Abs. 6 VZAE konsultiert. Die vorliegende Änderung des Art. 82 VZAE bezweckt, die Anwendung der neuen AuG- bzw. AVIG-Bestimmungen zu regeln. Insbesondere grenzt sie die Situationen ein, in denen die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung dem BFM Daten der betroffenen EU/EFTA-Bürger übermittelt. Der neue Absatz sollte im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren geprüft werden, würde jedoch erst mit Inkrafttreten der AuG-Teilrevision rechtskräftig.
Da Art. 82 Abs. 6 nicht am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird, wird ein separater Bericht die Vernehmlassungsresultate zusammenfassen. Dieser wird zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden.

5. Verzeichnis der Eingaben / Abkürzungen

Kantone:

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Politische Parteien:

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP.Die Liberalen	Freisinnig-Demokratische Partei. Die Liberalen
Grüne / Les Verts	
SVP	Schweizerische Volkspartei

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete:

SSV /UVS	Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses

Spitzenverbände der Wirtschaft:

SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SGB / USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund / Union syndicale suisse
SGV / USAM	Schweizerischer Gewerbeverband / Union suisse des arts et métiers

Weitere interessierte Kreise: (Konferenzen und Vereinigungen, Kirchen, Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände, weitere interessierte Kreise):

Arbeitgeberverband Basel	
CP	Centre Patronal
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
EKM	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen
Gastrosuisse	
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage	
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
Philipp Morris S.A.	
SBV / USP	Schweizerischer Bauernverband / Union suisse des paysans
Suissetec	Schweizerisch-liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SWICO	Der Wirtschaftsverband für die digitale Schweiz
Travail.Suisse	
VDK	Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren
VSAA / AOST	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden / Association des Offices Suisse du Travail
VZE	Verband Zürcher Einwohnerkontrollen

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben:

CSP Schweiz	Christlich-soziale Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Weitere Abkürzungen:

AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
L	Kurzaufenthalter / Kurzaufenthaltsbewilligung
B	Aufenthalter / Aufenthaltsbewilligung